

In Deutschland können Menschen verurteilt werden, ohne vor Gericht gestanden zu haben. Möglich ist das mit dem Strafbefehlsverfahren. Es gilt für geringfügige Vergehen, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe unter einem Jahr oder einer Geldstrafe sanktioniert werden. Bei einem Strafbefehl setzt das Amtsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft eine zu bezahlende Strafe in Tagessätzen fest, ohne dass es eine öffentliche Hauptverhandlung gegeben hat.

Für den Verurteilten kann das ein Vorteil sein. Für die ohnehin schon überlastete Justiz ist es das allemal, weil Delikte so schneller abgehandelt werden können. Die Möglichkeit wird gerne genutzt, zeigen die Zahlen: Mehr als 40.000 Strafbefehle haben Hessens Staatsanwaltschaften im vergangenen Jahr beantragt, rund ein Viertel davon am Amtsgericht Frankfurt.

Doch das Verfahren ist umstritten. „Ich habe in meiner eigenen Praxis häufig festgestellt, dass das Strafbefehlsverfahren zu großer Ungerechtigkeit führt, insbesondere für Menschen am Rande der Gesellschaft“, sagt Carolin Weyand, Vorsitzende der „Vereinigung Hessischer Strafverteidiger*innen“. Auch ihre Strafverteidigerkollegen berichten immer wieder von solchen Erfahrungen. Die Frankfurter Rechtsanwältin sagt, die Ungerechtigkeit beginne bereits bei der Berechnung der Tagessatzhöhe, die vom Gericht geschätzt wird – in vielen Fällen nach Weyands Ansicht zu hoch. Zahlen, die diesen Eindruck belegen, gibt es bisher nicht. Das könnte ein Forschungsprojekt, das die Anwältin initiiert hat, nun ändern.

Weyand findet: Niemand soll unverteidigt vor Gericht stehen. Doch in der Praxis kommt es immer wieder dazu. Denn nach Zustellung des Strafbefehls kann der Empfänger innerhalb von zwei Wochen Einspruch einlegen – dann setzt das Amtsgericht eine Verhandlung an. Anspruch auf eine vom Staat bezahlte Verteidigung, also einen Pflichtverteidiger, haben dabei allerdings die wenigsten: Nur jene, bei denen das Gesetz eine Mindeststrafe von einem Jahr für die mutmaßlich begangene Straftat vorsieht, und bei weiteren Ausnahmen, die in Paragraph 140 der Strafprozessordnung festgehalten sind.

Viele der Fälle, die in einem Strafbefehlsverfahren abgehandelt werden, gehören jedoch nicht dazu. Meist geht es



Niemand soll unverteidigt vor Gericht stehen: Dafür setzt sich Anwältin Carolin Weyand ein.

Foto Maximilian von Lachner

Es soll nicht immer die Ärmsten treffen

Verurteilungen per Strafbefehl sind umstritten. Kritiker sagen, dadurch würden Menschen am Rand der Gesellschaft benachteiligt.

In Frankfurt beginnen nun Strafverteidiger und die Goethe-Uni ein Projekt, das Daten liefern soll.

Von Elena Zompi

um Delikte wie Schwarzfahren oder Landendiebstahl, häufig begangen von Menschen in einer Notsituation, die sich keinen Rechtsanwalt leisten können: Obdachlose, Suchtkranke, Arme.

Deshalb hat die Strafverteidiger-Vereinigung mit Unterstützung des „Frankfurter Anwaltsvereins“ und der Rechtsanwaltskammer Frankfurt das „Projekt Strafbefehl“ konzipiert. Vom 1. April an sollen ein Jahr lang Strafbefehlsempfänger am Amtsgericht Frankfurt, die keinen Verteidiger haben und sich auch keinen leisten können, kostenlos anwaltlich beraten und vertreten werden. Bezahlt werden die Anwälte aus einem Fördertopf der Strafverteidiger-Vereinigung. 100 Rechtsanwälte haben sich nach Weyands Angaben bis Ende März bereit erklärt, an dem Projekt mitzuarbeiten.

Aufmerksam darauf machen sollen auch Flyer, die am Amtsgericht Frankfurt verteilt werden. Weyand und ihre Mitstreiter hoffen, dass die Amtsrichter die Flyer zu den Briefen mit den Strafbefehlen hinzulegen, bevor sie sie verschicken. Denn schon direkt nach dem Öffnen des Briefes vom Gericht kann es sinnvoll sein, sich von einem Anwalt beraten zu lassen. Weyand merkt immer wieder, dass die verwendete Juristensprache auch für Menschen mit einem ähnlichen Bildungsgrad wie ihrem, schwer zu verstehen ist. Wie solle es da Menschen gehen, die beispielsweise keine Muttersprache sind?

Dass die Empfänger ihre Rechte verstehen, sei vor allem mit Blick auf das strafrechtliche Schuldprinzip wichtig, sagt Weyand. Das besagt, dass niemand für eine Tat bestraft werden darf, wenn ihn keine Schuld trifft. Im Strafbefehlsverfahren muss die Schuld des Täters nicht zur Überzeugung des Gerichts feststehen, ein hinreichender Tatverdacht reicht aus. Zulässig ist das nur, weil der Strafbefehlsempfänger die Möglichkeit hat, Einspruch einzulegen und auf diesem Weg eine Verhandlung vor Gericht einzufordern. Häufig verstünden die betroffenen Personen diese Rechte aber gar nicht und nähmen sie dann auch nicht wahr, sagt Weyand. „Und wenn man diese Realität sieht, kann man nicht davon ausgehen, dass das ein freiwilliger Verzicht auf das rechtliche Gehör ist.“

Doch nicht immer kommt es überhaupt so weit. Es gibt viele Gründe, warum Menschen die Briefe vom Gericht

nicht öffnen oder die Briefe erst gar nicht bei den Empfängern ankommen. Demenz, Depression oder Obdachlosigkeit können dabei eine Rolle spielen. Viele Menschen können die Geldstrafe aber auch aus finanziellen Gründen gar nicht bezahlen. Auf die Zahlungsauflage folgt dann die Mahnung, danach ein Haftbefehl. Dem wer nicht zahlt, muss eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten – ohne jemals einen Richter gesehen zu haben. Es macht keinen Unterschied, ob jemand nicht zahlen kann oder nicht zahlen will.

Die Ersatzfreiheitsstrafe ist eine Sanktion, die zunehmend in der Kritik steht und erst in dieser Legislaturperiode von Justizminister Marco Buschmann (FDP) reformiert worden ist. Nach bisheriger Rechtslage entsprach ein Tagessatz, der aufgrund des monatlichen Nettoeinkommens berechnet wird, einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe. Dieser Umrechnungsmaßstab wurde nun halbiert, für zwei Tagessätze gibt es nur noch einen Tag Haft. Die Ersatzfreiheitsstrafe ganz abschaffen, wie Kritiker fordern, will Buschmann nicht. Auch Weyand kritisiert diese Form der Sanktion grundsätzlich: Jemanden zu bestrafen, weil er arm sei, empfinde sie als unfair. „Und das betrifft ja die meisten, die nicht zahlen. Es ist vollkommen offensichtlich, dass das keinen Sinn ergibt.“

Das Frankfurter „Projekt Strafbefehl“ begleitet und wertet der Juraprofessor Matthias Jahn von der Goethe-Uni wissenschaftlich aus. Sollte sich der Eindruck von Weyand und ihren Kollegen bestätigen, sollen die daraus gewonnenen Daten als Grundlage für eine politische Forderung nach einer Ausweitung der Pflichtverteidigung dienen. Wie konkret diese aussehen könnte, hänge von den Ergebnissen ab.

Sie sollen zeitnah nach Projektende vorliegen, denn eine Ausweitung des Strafbefehlsverfahrens scheint derzeit politisch gewollt und möglich: Die Justizministerkonferenz hat den Bundesjustizminister im November 2022 gebeten, eine solche zu prüfen. Demnach könnten Freiheitsstrafen künftig nicht nur bis zu einem Jahr, sondern bis zu zwei Jahren auf Bewährung ohne Hauptverhandlung verhängt werden. In Weyands Augen würde dies eine weitere Entlastung der Justiz bedeuten, die nicht nur auf Kosten der Schwachen, sondern auch auf Kosten der Rechtsstaatlichkeit ginge.

WIR WÜNSCHEN FROHE OSTERN!

Kaufland

HIER BIN ICH RICHTIG

RICHTIG WOW!

SPARE BIS ZU -58%

BIS MITTWOCH, 03.04.

Span. Erdbeeren
KI. I
500-g-Schale
(1 kg = 2,58)

AKTION nur 1.29*

MUMM Jahrgangssekt
versch. Sorten, auch alkoholfrei
je 0,75-l-Fl. (11 = 4,92)

-43%
6.49
3.69*

IGLO Fischstäbchen
versch. Sorten
je 224 - 450-g-Packg.
(1 kg = 4,94 - 9,92)

-50%
4.49
2.22*

MILKA Schokolade
versch. Sorten
je 250 - 300-g-Tafel
(1 kg = 6,27 - 7,52)

-45%
3.45
1.88*

DELVERDE Ital. Teigwaren
100% Hartweizengrieß, versch. Ausformungen
je 500-g-Beutel
(1 kg = 1,50)

-58%
1.79
0.75*

BECK'S Pils oder Gold
(+ 3,10 Pfand)
je Ka. 20 x 0,5-l-Fl.
(11 = 0,98)

-48%
18.99
9.79*

LINDT Mini-Pralinés
Mischung aus 20 kleinen, feinen Köstlichkeiten, klassisch, versch. Designs
je 100-g-Packg.
(1 kg = 39,90)

-29%
5.69
3.99*

FRANZISKANER Premium-Weißbier
naturtrüb, auch alkoholfrei (+ 3,10 Pfand)
je Ka. 20 x 0,5-l-Fl.
(11 = 1,15)

-39%
18.99
11.49*

-44%
10.49
(11 = 1,05)

*Niedrigster Gesamtpreis der letzten 30 Tage: MUMM Jahrgangssekt 3,79 €; IGLU Fischstäbchen 2,22 €; LINDT Mini-Pralinés 3,99 €; MILKA Schokolade 1,88 €; DELVERDE Ital. Teigwaren 0,79 €; BECK'S Pils oder Gold 9,99 €; FRANZISKANER Premium-Weißbier 11,49 €. Aktionsware kann aufgrund begrenzter Vorratsmengen bereits im Laufe des ersten Angebotstages ausverkauft sein. Abgaben nur in haushaltsüblichen Mengen und solange der Vorrat reicht. Alle Artikel ohne Deko, Abbildungen ähnlich. Irrtum vorbehalten. Für Druckfehler keine Haftung. • Die blau gekennzeichneten Kaufland Card Vorteile werden nur bei Vorzeigen der Kaufland Card an der Kasse gewährt. • **Filialangebote:** Kaufland Dienstleistung GmbH & Co. KG, Rötelstraße 35, 74172 Neckarsulm, Firma und Anschrift unserer Vertriebsgesellschaften finden Sie unter filiale.kaufland.de bei der Filialauswahl oder mittels unserer **Service-Nummer 0800 / 15 28 352**, E-Mail: kundenmanagement@kaufland.de.

Weitere Angebote unter kaufland.de

